

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Grundsätze kommunaler Unternehmensführung - Fortentwicklung des PCGK**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	07.09.2020
Rat	10.09.2020

### Beschluss:

1. Der Rat beschließt die Fortentwicklung des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln (PCGK Köln) gemäß der als Anlage 1 beigefügten Fassung und empfiehlt ihn den städtischen Beteiligungsgesellschaften zur Anwendung.

2. Der Rat beauftragt die Verwaltung sowie die Vertretung der Gesellschafterin Stadt Köln in den Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaften und die vom Rat in die jeweiligen Aufsichtsräte entsandten bzw. auf seinen Vorschlag oder auf seine Veranlassung in die Aufsichtsräte gewählten städtischen Vertreterinnen und Vertreter mit der Umsetzung des PCGK Köln.

3. Der Rat beschließt im Rahmen des rechtlich Zulässigen die entsprechende Anwendung von Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses für rechtlich selbstständige Unternehmen oder Einrichtungen in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform.

4. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die mögliche Einführung einer Karenzzeit für den Wechsel vom Aufsichtsrat in die Geschäftsführung vertieft gutachterlich betrachten zu lassen und dem Finanzausschuss das Ergebnis der Prüfung bis Ende des 2. Quartals 2021 vorzulegen

## Begründung

Der anliegende Entwurf eines PCGK wurde in mehreren Sitzungen des Finanzausschusses – zuletzt am 15.06.2020 – beraten und fortgeschrieben. Im Folgenden sollen der Entwurf und seine Entstehung noch einmal kurz skizziert werden.

Der Finanzausschuss hatte in seiner Sitzung am 02.07.2018 beschlossen, dass der PCGK der Stadt Köln unter Einbeziehung fachlich ausgewiesener externer Experten einer kritischen Bewertung unterzogen werden soll mit dem Ziel, dem Rat einen optimierten PCGK zur Beschlussfassung vorzulegen.

Als externer Experte konnte Herr Professor Papenfuß von der Zeppelin Universität für die Revision des PCGKs gewonnen werden. Das Team von Herrn Professor Papenfuß hat am 21.11.2019 den finalen Handlungsbericht für die Überarbeitung des PCGK der Stadt Köln vorgelegt. Am 20.01.2020 hat Herr Professor Papenfuß diesen Handlungsbericht in einer Sondersitzung dem Finanzausschuss vorgestellt. Auf der Grundlage der Diskussion in der Sondersitzung hat die Verwaltung die vorgeschlagenen Handlungsoptionen einer ausführlichen Bewertung unterzogen. Diese Bewertung wurde in die Finanzausschusssitzung vom 03.02.2020 im Rahmen einer Mitteilungsvorlage eingebracht.

Zu diesem Papier der Verwaltung sind wiederum Anregungen, Fragen und Stellungnahmen bei der Verwaltung eingegangen. Auch die Beteiligungsunternehmen wurden informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Die Verwaltung legte daraufhin dem Finanzausschuss eine aktualisierte Bewertung der Handlungsempfehlungen von Herrn Professor Papenfuß für seine Sitzung am 15.06.20 vor.

Die Anlage 2 enthält eine Synopse des aktuellen PCGK aus dem Jahr 2012, die Empfehlungen von Professor Papenfuß sowie die Anmerkungen der Verwaltung hierzu. Aus den einzelnen Bewertungen ergibt sich ein neugefasster Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln, der als Anlage 1 dieser Ratsvorlage beigefügt ist.

Auf folgende Neuerungen des PCGK wird besonderes hingewiesen:

### **Verbesserte Transparenz:**

Die Erklärung über die Corporate Governance des Unternehmens erfolgt jährlich analog zu § 289f HGB als eigenständige Anlage zum Jahresabschluss (Präambel und Geltungsbereich). Die Erklärung ist auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. (Präambel und Geltungsbereich)

Die Beteiligungsunternehmen werden auf ihrer Internetseite wichtige Unternehmensdaten der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen (Ziffer 1.4.3).

### **Optimierte Gremienzusammenarbeit:**

Neben der Überwachungsaufgabe wurde auch die zukunftsgerichtete begleitende Beratung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat im PCGK verankert (Ziffer 2.2.1).

### **Diversität und Frauenförderung:**

Der PCGK sieht die Berücksichtigung der Ausgewogenheit der Geschlechter sowie der Diversität sowohl im Aufsichtsrat Ziffer (Ziffer 2.5.1) als auch bei der Geschäftsführung Ziffer (3.1.1) als auch in den Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung (Ziffer 3.2.15 als auch in der Erklärung nach § 289f HGB) vor.

### **Qualifikation / Fortbildung:**

Um die Qualifikation der Vertreterinnen und Vertreter in den Aufsichtsgremien der Gesellschaften sicherzustellen, werden derzeit schon umfangreiche Fortbildungen angeboten und auch genutzt. Die Teilnahme an Fortbildungen soll zukünftig im jährlichen Bericht des Aufsichtsrats dokumentiert werden. Außerdem soll die Teilnahme an den Grundlagenschulungen zu Beginn der Wahlperiode für die seitens des Rates entsandten Aufsichtsräte verbindlich werden (Ziffer 2.2.4).

### **Geschäftsführerbestellung und -vergütung:**

Die Anforderungen an das Ausschreibungsverfahren sind erhöht worden. Grundsätzlich muss eine

Personalberatung hinzugezogen werden, die ein dokumentiertes Auswahlverfahren durchführt (Ziffer 3.6.2). Die Höhe der Vergütung ist durch eine Personalberatung zu bestätigen (Ziffer 3.3.2). Die Stadt Köln erstellt einen jährlichen Vergütungsbericht sämtlicher Geschäftsführungen, der auf der städtischen Internetseite veröffentlicht wird. (Ziffer.3.3.4).

### **Compliance:**

Das Geschäftsführungsorgan hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen, ggf., in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße, durch Einrichtung eines Compliance Management Systems (Ziffer 3.2.3).

Um Regelverstöße im Unternehmen frühzeitig erkennen zu können, soll das Geschäftsführungsorgan Beschäftigten und Dritten als sog. „Whistleblowern“ die Möglichkeit einräumen, geschützt und anonym Hinweise auf Rechtsverstöße geben zu können (Ziffer 3.2.4).

### **Zu der Einführung einer Karenzzeit vor Übernahme eines Amtes („Cooling off“):**

Die Cooling-Off-Verpflichtung bei einem Wechsel aus der Geschäftsführung in den Aufsichtsrat war schon bisher in Ziffer 2.5.2 des PCGK geregelt. Diese Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Zu den Ausführungen von Herrn Professor Papenfuß zu einer Cooling-Off-Periode auch für den umgekehrten Fall, also den Wechsel vom Aufsichtsrat in die Geschäftsführung, hat es hingegen eine Reihe von Rückfragen aus dem Finanzausschuss gegeben, welche konkreten Interessenkonflikte durch eine solche Regelung verhindert werden sollen und wie die Sach- und Interessenlage der Arbeitnehmerseite zu würdigen ist. In seiner Antwort hat Herr Professor Papenfuß darauf hingewiesen, dass sein Vorschlag vorrangig eine Sensibilisierung für mögliche Interessenkonflikte erzeugen soll. Konflikte seien im Fall eines Wechsels von Aufsichtsrat in die Geschäftsführung jedoch weniger zu befürchten als umgekehrt bei einem Wechsel von der Geschäftsführung in den Aufsichtsrat. Daher handele es sich seinerseits lediglich um eine Empfehlung / Anregung.

Die Diskussion um die Cooling-Off Periode und diverse Rückmeldungen von Arbeitnehmervertretungen aus Beteiligungsunternehmen und von Ratsmitgliedern haben außerdem gezeigt, dass noch eine Reihe von rechtlichen Fragen zu vertiefen sind, da es bislang keinerlei Regelungsvorbilder gibt, so dass es sich um juristisches Neuland handelt. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen auf die Arbeitnehmermitbestimmung, die Besetzung der Arbeitsdirektorin / des Arbeitsdirektors sowie rechtliche Fragen der Berufsfreiheit der betroffenen Personengruppen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung vor einer abschließenden Empfehlung in diesem Punkt die aufgeworfenen Fragen zunächst separat gutachterlich betrachten zu lassen.

### **Besetzung von Aufsichtsratsmandaten:**

In der Sitzung des Finanzausschusses am 15.06.2020 ist die Besetzung von Aufsichtsratsmandaten durch Externe diskutiert worden. Während die Einbindung von Personen mit besonderer Fach- und Branchenkenntnis grundsätzlich sehr begrüßt wurde, werde der Verwaltungsvorschlag, zwingend ein Mitglied extern zu besetzen, in der Praxis umfangreiche Abstimmungen zwischen den Fraktionen erforderlich machen. Die Erfahrung zeige, dass solche Prozesse oft schwierig seien. Die Verwaltung wurde aufgefordert, eine alternative praktikablere Formulierung zu finden, die dem Wunsch nach Abbildung von Fach- und Branchenkenntnissen Rechnung trage, aber keine zwingende Vorgabe enthalte, mit anderen Worten den Entsendungsberechtigten mehr Flexibilität im Hinblick auf die Praktikabilität bzw. die Verfügbarkeit entsprechender Kandidaten einräume.

Eine solche alternative Formulierung könnte wie folgt lauten:

Die Ziffer 2.5.3 („Es soll zumindest ein externes Mitglied, d.h. ein Mitglied, welches weder aus dem Rat noch aus der öffentlichen Verwaltung stammt, mit fachlicher Eignung und/oder Branchenkenntnissen in das Aufsichtsorgan entsendet werden.“) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Ziffer 2.5.3: Bei der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern durch den Rat gemäß § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung sollten nach Möglichkeit auch externe Personen, d.h. Personen, die weder aus dem Rat noch aus der Verwaltung stammen, mit fachlicher Eignung und/oder Branchenkenntnissen berücksichtigt werden.

**Beendigung von Geschäftsführerverträgen aus wichtigem Grund:**

Hier gab es Bedenken hinsichtlich der Null-Abfindung bei Beendigung eines Anstellungsverhältnisses eines Mitgliedes des Geschäftsführungsorgans aus wichtigem Grund.

Ziel der Regelung sei es, dass ein Fehlverhalten eines Mitgliedes des Geschäftsführungsorgans, das eine fristlose Kündigung rechtfertigt, nicht noch durch eine Abfindung „belohnt“ wird.

Hierzu wurde angemerkt, dass es aber in rechtlich nicht eindeutigen Fällen jedoch Spielräume für Abfindungen/Aufhebungsverträge geben müsse. Andernfalls bestünde das Risiko, dass bei Nichtvorliegen eines wichtigen Grundes sich das Mitglied schlicht wieder einklagen könnte.

Hier wurde vorgeschlagen, die Regelung in der kommenden Sitzung wie folgt zu formulieren:

In Ziffer 3.3.7 wird der Satz: „Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Mitglied des Geschäftsführungsorgans zu vertretenden wichtigen Grund beendet, sollen keine Zahlungen an das Mitglied des Geschäftsführungsorgans – ggf. einschließlich Versorgungsleistungen – erfolgen“ gestrichen. Stattdessen wird folgender Satz eingefügt: „Bei einer vorzeitigen Beendigung der Geschäftsführungstätigkeit, die auf einer berechtigten außerordentlichen Kündigung seitens der Gesellschaft nach § 626 BGB beruht, erfolgen keine Zahlungen.“

**Anlagen**

- Anlage 1 PCGK der Stadt Köln
- Anlage 2 Synopse des PCGK 2012, des Handlungsberichtes von Professor Papenfuß und der aktualisierten Verwaltungsbewertung